

Verhandlungen

des

51sten deutschen Juristentages.

Herausgegeben

von

dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.

Zweiter Band.

Berlin, 1873.

Commissions-Verlag von F. Guttentag.

(D. Collin.)

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
I. Verzeichniß der Mitglieder der ständigen Deputation	IV.
II. Statut des Deutschen Juristentages	V.
III. Alphabetisches Nachtrags-Verzeichniß der dem Deutschen Juristentage angehörenden Mitglieder (abgeschlossen 1. September 1873)	IX.
IV. Stenographische Berichte des elften Juristentages:	
Erste Plenarsitzung am 28. August 1873	3
Erste Sitzung der ersten und zweiten Abtheilung am 28. August 1873	31
Zweite Sitzung der ersten und zweiten Abtheilung am 29. August 1873	71
Erste Sitzung der dritten Abtheilung am 28. August 1873	137
Zweite Sitzung der dritten Abtheilung am 29. August 1873	171
Dritte Sitzung der dritten Abtheilung am 29. August 1873	209
Erste Sitzung der vierten Abtheilung am 28. August 1873	229
Zweite Sitzung der vierten Abtheilung am 29. August 1873	260
Dritte Sitzung der vierten Abtheilung am 29. August 1873	298
Zweite Plenarsitzung am 30. August 1873	303

I.

Verzeichniß der Mitglieder

der
der ständigen Deputation.

1873/74.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	Dr. Albrecht	Präsident des Handelsgerichts	Hamburg.
2	Befer	Oberappellationsgerichtsrath	Oldenburg.
3	Dr. Borchardt	Ministerresid. u. Geh. Justizr.	Berlin.
4	Dr. Brunner	Professor	Berlin.
5	Dr. Drechsler	Vizepräsident des Reichsoberhandelsgerichts	Leipzig.
6	Hausler	Handelsgerichtsrath	München.
7	Dr. Jaques	Hof- und Gerichtsadvokat	Wien.
8	Dr. Jung	Fiskal	Frankfurt a. M.
9	Dr. Ritter v. Ribbing	Hof- und Gerichtsadvokat	Leipz.
10	v. Köstlin	Obertribunalsrath	Stuttgart.
11	Kühne	Obergerichtspräsident	Selle.
12	v. Kunowski	Obertribunalsrath	Berlin.
13	Malower	Rechtsanwalt	Berlin.
14	Dr. Meyer	Justizrath	Thorn.
15	Dr. Schwarze	Generalstaatsanwalt	Dresden.
16	Dr. v. Stenglein	Advokat	München.
17	v. Stösser	Kreisgerichtsdirektor	Carlsruhe.
18	Thomsen	Obergerichtsrath	Hannover.
19	Dr. v. Wächter	Geheimrath, Professor	Leipzig.

Ehrenpräsident: Prof. Dr. Gneist, Prorektor der Friedr. Wilh. Universität.

II,
Statut
des
Deutschen Juristentages.

§. 1.

Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden; auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozeßes und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwicklung immer größere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwicklung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

§. 2.

Der Deutsche Juristentag tritt in der Regel alljährlich zusammen; doch ist die ständige Deputation ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit ausnahmsweise die Wiedereinberufung des Juristentages erst in dem auf dessen letzten Zusammentritt folgenden zweiten Kalenderjahre vorzunehmen.

§. 3.

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die Deutschen Richter, Staatsanwälte, Advokaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats, sowie Jeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft oder zur Ausübung des Notariats für befähigt erkannt ist, ferner die Lehrer an den Deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doktoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

§. 4.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abstimmung.

§. 5.

Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder beträgt zwei Thaler jährlich und ist innerhalb vier Wochen nach Beginn des neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich geachtet. — Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist Ein Thaler zu entrichten.

§. 6.

Den Plenarverhandlungen des Deutschen Juristentages gehen der Regel nach Abtheilungsberatungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnungen der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

- 1) Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen- und Pfandrecht, juristisches Studium und praktische Ausbildung.
- 2) Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht.
- 3) Abtheilung für Strafrecht, Strafprozeß und Gefängnißwesen.
- 4) Abtheilung für Gerichtsverfassung und Civilprozeß.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer, Bericht-erfasser und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenar-Versammlung (§. 7), sobald ihre Beratungen über einzelne Gegenstände geschlossen sind; ihre Anträge sind schriftlich zu fassen. In jeder Abtheilung stimmen nur Diejenigen mit, welche sich in die betreffende Abtheilung bereits eingezeichnet haben.

Sämmtliche Beschlüsse der Abtheilungen werden in der Plenarversammlung mitgetheilt. Es findet jedoch eine Erörterung und Entscheidung im Plenum nur dann statt, wenn dieselbe von der betreffenden Abtheilung vorgeschlagen, oder wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern beantragt und von der Plenar-Versammlung beschloffen wird. Ueber die Vorfrage, ob dem von mindestens zehn Mitgliedern gestellten Antrage auf Plenar-Entscheidung stattzugeben, wird nur einem der Antragsteller und dem Berichtsfasser das Wort ertheilt.

§. 7.

Die Verhandlungen der Plenar-Versammlung leitet ein Vorsitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juristentages in der ersten

Plenar-Versammlung durch Stimmzettel oder Affkamation gewählt wird. Derselbe ernimmt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftführer. Er bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§. 6), unmittelbar zur Plenar-Berathung stellen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§. 8.

Bei allen Beschlüssen der Plenar-Versammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Majorität der anwesenden Mitglieder, bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 9.

Wird Schluß der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenar-Versammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluß der Debatte schriftlich zu stellen.

§. 10.

Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenar-Versammlung durch Affkamation oder in einem einzigen Skrutinium durch Stimmzettel eine aus neunzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages, als Ehrenpräsidenten, bestehende ständige Deputation gewählt. Die Liste der zur Affkamation vorzuschlagenden Personen wird durch den Präsidenten der Plenar-Versammlung, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner gemeinschaftlich festgestellt.

Die ständige Deputation hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- 1) sie sorgt für die Ausführung der von dem Juristentage gefassten Beschlüsse, veranlaßt nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Bertheilung der Druckfachen an die Mitglieder und verwahrt alle Akten und Schriftstücke des Juristentages;
- 2) sie bestimmt Zeit und Ort des nächsten Juristentages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen, erläßt die Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, wobei sie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berücksichtigen hat, und bereitet Abänderungsvorschläge in Betreff der Geschäftsordnung für die Plenar-Versammlung vor;
- 3) sie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen,

fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;

- 4) sie ergänzt sich selbst, falls eins oder mehrere Mitglieder während des Geschäftsjahres ausscheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, welcher ein von der Deputation festzusetzendes Pauschquantum für baare Auslagen erhält, und einen Kassirer. Der letztere ist verpflichtet der ständigen Deputation bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte einen Kassenabschluß vorzulegen. Die Deputation läßt durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder die Rechnung prüfen und die Kasse revidiren.

Die Deputation bestimmt Ort und Zeit ihrer Zusammenkunft. *) Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Einladung sämtlicher Mitglieder, sowie die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 11.

Abänderungen dieses Statuts können zwar von der Plenar-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Juristentages der ständigen Deputation (§. 10) überreicht worden, beschloffen werden.

*) Durch Beschluß der ständigen Deputation vom 30. August 1873 ist ihr Sitz bis auf Weiteres nach Berlin verlegt.

Alphabetische Liste

der seit dem zuletzt aufgestellten Verzeichnisse (Decbr. 1871) dem
Vereine beigetretenen Mitglieder.

Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
-----	----------	------------	----------------

Deutsches Reich.

1	Abel	Obergerichtsanwalt	Hannover.
2	Adickes	Referendar	Hannover.
3	Albrecht	Stadt Syndikus	Hannover.
4	Alexander	Aktuar	Frankfurt a. M.
5	v. Alten	Geh. Legationsrath	Hannover.
6	Amann	Oberhofgerichtsrath	Mannheim.
7	Asher	Referendar	Hannover.
8	Aull	Obergerichtsrath	Mainz
9	v. Aweyde	Regierungsrath	Hannover.
10	Bachmeister	Referendar	Sameln.
11	Bacmeister	Kreisrichter	Wiedenbrück.
12	Baisf	Amtsrichter	Minteln.
13	Balz	Advokatanwalt	Alzen.
14	Baer, M.	Dr. jur.	Frankfurt a. M.
15	Bardleben	Kreisgerichtsdirektor	Hagen.
16	Dr. Bartels	Richter	Bremen.
17	Barth, Friedr.	Hofgerichtsadvokat	Gießen.
18	Bartsch	Obergerichtsrath	Celle.
19	Dr. de Bary, E.	Advokat	Frankfurt a. M.
20	Baumann, Andr.	Staatsanwalt	Kempten.
21	Baur	Landgerichtsassessor	Offenbach a. M.
22	Beckthold	Notar	Alzen.
23	Behm	Advokat	Neubrandenburg.
24	Behr	Auskultator	Göttingen.
25	Benfey	Obergerichtsanwalt	Hannover.
26	Berdenkamp	Kreisrichter	Bochum.
27	Dr. Berend	Advokat	Hannover.
28	Berlein	Rechtsanwalt und Notar	Rotenburg (Prov. Hessen).
29	Beseler	Amtsrichter	Hannover.

Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
30	Beseler	Rechtsanwalt	Wandsbeck bei Hamburg.
31	Bianchi	Staatsanwalt	Minden.
32	v. Biema	Referendar	Hannover.
33	v. Binzer	Amtsrichter	Sylt.
34	Dr. Blum	Advokat	Frankfurt a. M.
35	v. Bod	Oberappellationsrath	Celle.
36	Bodenheimer	Bezirksgerichtsrath	Mainz.
37	Bodecker	Oberzer.-Assessor u. Staats- anwalt beim Oldenb. Ober- gericht	Birkenfeld.
38	Bogen	Landgerichtsassessor	Bilbel.
39	Böhmer	Advokat	Dannenberg.
40	Bölte	Advokat	Gredesmühlen (Mecklen- burg-Schwerin).
41	Dr. Bonnet	Referendar	Frankfurt a. M.
42	Bopp	Stadtgerichtsrath	Berlin.
43	Dr. de Boselli	Landjustizamtmanu	Frankfurt a. M.
44	Bosse	Regierungsrath	Hannover.
45	Bosjert	Bezirksgerichtsrath	Frankenthal in Baiern.
46	v. Böttcher	Landdrost	Hannover.
47	Bramm	Landgerichtsassessor	Gießen.
48	Brandenburg	Amtsrichter	Quackenbrück.
49	Brandt	Referendar	Hannover.
50	Dr. Brans, Fr. jr.	Generalagent	Eisenach.
51	Dr. jur. Breithaupt	Assessor	Wolfenbüttel.
52	v. Brenning	Landgerichtspräsident	Cöln.
53	Dr. Brüd	Obergerichtsanwalt	Wiesbaden.
54	Brüggemann	Justizrath	Hannover.
55	Brunner, G.	Professor	Berlin.
56	Buchner	Hofgerichtsadvokat	Darmstadt.
57	v. Bünau	Regierungsassessor	Hannover.
58	Burcharb, Hans	Advokat	Rostof.
59	Büsch, Ed.	Advokat	M. Gladbach.
60	Büsch	Referendar	Hannover.
61	Cäfar	Obergerichtsanwalt	Barel.
62	Cartheuser	Kreisgerichtsrath	Riel.
63	Dr. Caspari	Referendar	Frankfurt a. M.
64	Cesner	Landrichter	Wimpfen.
65	Clauß	Advokat	Straßburg im Elsaß.
66	Cleeves	Obergerichtsanwalt	Hannover.
67	Cohn	Berichtsassessor	Bolsenhain i. Schlessen.
68	v. Cölln	Advokat	Cöln.
69	v. Cölln	Amtsrichter	Hannover.

Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
70	Consbruch	Kronoberanwalt	Celle.
71	Eusemann	Oberamtsrichter	Burgdorf bei Celle.
72	Dalcke	Kreisgerichtsdirektor	Dramburg.
73	Dr. Dander	Advokat	Frankfurt a. M.
74	Dann, Rud.	Notar	Sulz a. Neckar.
75	Danner	Rechtsanwalt	Mühlhausen i. Th.
76	Darmstädter	Gerihtsaccessist	Mannheim.
77	Dr. Delp, Friedr.	Hofgerichtsadvokat	Darmstadt.
78	Dr. Demmer	Sekretär	Frankfurt a. M.
79	Detmold	Referendar	Osabrück.
80	v. Dewall	Justizrath	Hagen.
81	Diffe	Rechtsanwalt	Brakel.
82	Dißel, Fr.	Direktor	Stuttgart.
83	Dr. Doebner	Appellationsgerichtsassessist	Aschaffenburg,
84	Döring	Kreisrichter	Tangermünde.
85	Ebel, Ludw.	Gerihtsaccessist	Darmstadt.
86	Dr. Ebhardt	Obergerichtsanwalt	Hannover.
87	Dr. Ebner	Advokat	Frankfurt a. M.
88	Eckels	Obergerichtsanwalt	Göttingen.
89	Eggert	Obergerichtsanwalt	Hannover.
90	Eisemann, Nicol.	Notar	Wörrstadt.
91	Dr. Eliffen	Advokat	Frankfurt a. M.
92	Dr. Emden, Ed.	Advokat	Frankfurt a. M.
93	Dr. Engel, E. A.	Gerihtsreferendar	Leipzig.
94	Engelhorn	Oberamtmanu	Rastatt.
95	Engelmann, J.	Dr. jur.	Frankfurt a. M.
96	Ergleben,	Referendar	Hannover.
97	Euler, Eduard	Notar	St. Goar.
98	Dr. Eyssen, Ad.	Advokat	Frankfurt a. M.
99	Dr. Fabricius	Stadtgerichtsrath	Frankfurt a. M.
100	Fahr	Bezirksgerichtsrath	Frankenthal.
101	Fäßbender	Kreisgerichtsrath	Wiesbaden, Schwalbacher- straße 29.
102	Dr. Fester	Referendar	Frankfurt a. M.
103	Dr. Fischer	Assessor	Berlin.
104	Fischer I.	Obergerichtsanwalt	Hannover.
105	Flach	Ober-Auditeur, Geh. Justizr.	Hannover.
106	Dr. Fleck	Hilfsrichter	Frankfurt a. M.
107	Flügge	Geh. Kriegsrath	Berlin.
108	Dr. Foffer	Referendar	Frankfurt a. M.
109	Frände	Amtsrichter	Neustadt am Rübenberge.
110	Frank, Theod.	Stadtkreisrichter	Danzig.
111	Franken	Advokatanwalt	Cöln.

Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
112	Fresenius	Affessor	Burgbach.
113	Friedrichs	Amtsrichter	Rotenburg b. Verden.
114	Fries	Referendar	Berlin, Lindenstr. 127 II. l.
115	Fromme	Kronanwalt	Hameln.
116	Funke	Handelsgerichtsekretär	Bremen.
117	Gaßner	Advokat	Amberg.
118	Gaettens	Advokat	Rostock.
119	Geiger, B.	Dr. juris	Frankfurt a. M.
120	Genz	Milit.-Intendanturrath	Hannover.
121	Gerhard	Advokat	Würzburg.
122	Gilmer	Landgerichtsassessor	Offenbach.
123	Glaser	Bezirksgerichtsassessor	Frankenthal i. Rheinpfalz.
124	Dr. Glockner jun.	Advokat	Frankfurt a. M.
125	Gochde	Regierungsrath	Hannover.
126	Goldschmidt	Dr. juris	Berlin.
127	Göpfert	Advokat	Werdau i. Boigtl.
128	Goeschen	Regierungsassessor	Harburg.
129	Gräbe	Rechtsanwalt	Rinteln.
130	Graf	Gerichtsassessor	Gräfenthal i. Thür.
131	Graf, Ed.	Notariatsverweser	München.
132	Gropp	Geheimer Justizrath	Hannover.
133	Grote	Advokat	Burgdorf.
134	Grüneflee	Referendar	Hannover.
135	Dr. Grünewald	Stadtgerichtsdirektor	Frankfurt a. M.
136	Gruner	Dr. jur.	Hamburg.
137	Dr. Haerberlin	Referendar	Frankfurt a. M.
138	Haehmeister	Advokat	Hannover.
139	Haebusch, M. F.	Advokat und Notar	Nöbel i. Mecklenburg.
140	Hagens	Stadtgerichtsrath	Potsdam.
141	Halberstadt	Oberamtsrichter	Obernkirchen.
142	Haltenhoff	Obergerichtsanwalt	Hameln.
143	Dr. Hamburger	Notar	Frankfurt a. M.
144	Harbordt	Landrichter	Laubach.
145	Hartmann	Oberamtsrichter	Bruchhausen.
146	v. Hartmann	Obergerichtsanwalt	Hannover.
147	Hasenbalg	Divis.-Auditeur, Justizrath	Hannover.
148	Dr. Hauck	Advokat	Frankfurt a. M.
149	Hauschild	Regierungsrath	Hannover.
150	Hecker	Justizassessor	Stuttgart.
151	Heinzemann	Staatsanwalt	Limburg a. L.
152	Heise	Regierungsrath	Hannover.
153	Hellmann	Kreisrichter	Herlohn i. W.
154	Hellwig	Amtsrichter	Osdendorf.

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
155	Geny, Rud.	Justizassessor	Havensburg.
156	Herbst	Geh. Regierungsrath	Hannover.
157	Herbst	Auditeur	Stettin.
158	Hesekiel	Kreisrichter	Garthaus.
159	Hesekiel, Franz	Stadtrichter	Danzig.
160	Hessenberg	Advokat	Frankfurt a. M.
161	Hesler	Hofgerichtsr. u. Universitäts- richter	Leipzig, Langestraße 13.
162	Heuser	Rechtsanwalt	Bückeburg.
163	v. Heusinger	Referendar	Cassel.
164	Heydemann	Stadtrichter	Süß.
165	Heyder	Kreisgerichtsrath	Templin.
166	Dr. Heyl, Prosper	Obergerichtsrath	Meppen.
167	Dr. Hirsch	Referendar	Frankfurt a. M.
168	Hiller	Dr. jur.	Heidelberg, Binnenstraße.
169	Höfeld	Referendar	Wiesbaden.
170	Dr. Hoffmann	Referendar	Frankfurt a. M.
171	v. Hohnhorst	Amtshauptmann	Bergen b. Celle.
172	Hoppenstedt	Gerihtsassessor	Celle.
173	Hugenberg I.	Obergerichtsanwalt	Dsnabrück.
174	Hugenberg	Schägrath	Hannover.
175	Hullmann	Appellationsrath	Hildenburg (Großh.)
176	Hurbig	Regierungsassessor a. D.	Hannover.
177	Huther	Stadtgerichtsmitarbeiter	Hagenow.
178	Jaeger, Fr. W.	Landrichter	Bilbel.
179	Jahn, Anton	Justizamtmann	Hirschberg b. Schleich.
180	Jerusalem	Friedensrichter	Eugerath (Regbz. Coblenz).
181	Jlsemann	Amtsrichter	Hannover.
182	Dr. Joachim	Kreisgerichtsrath	Mosbach.
183	Joenbart	Gerihtsassessor	Hannover.
184	Josephythal, Gust.	Rechtsanwalt	Nürnberg.
185	Dr. Juchow, Wilh.	Advokat	Frankfurt a. M.
186	Dr. Juchosen	Justizrath	Frankfurt a. M.
187	Südel II.	Obergerichtsanwalt	Celle.
188	Südel	Obergerichtsanwalt	Hannover.
189	Jugler	Landyndikus	Hannover.
190	Dr. Junder	Advokat	Frankfurt a. M.
191	Dr. Jung, G. J.	Stadtgerichtsrath	Frankfurt a. M.
192	Kalkner	Amtsrichter	Rotenburg a. d. Fulda.
193	Kamlsch	Amtsrichter	Uslar.
194	Kaula	Rechtsanwalt	Frankfurt a. M.
195	Keim	Kreisgerichtsrath	Wiesbaden.
196	Keller	Rechtsanwalt	Dillenburg.

Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
197	Dr. Kellinghausen, F. H.	Handelsgerichtsaktuar	Hamburg.
198	Kerckhoff	Kronanwalt	Osnabrück.
199	Kern	Amtsrichter	Hameln.
200	v. Kienowsky	Kreisgerichtsdirektor	Gardelegen.
201	Dr. Kilzer, W.	Advokat	Frankfurt a. M.
202	Dr. Kirchner	Stadtgerichtsrath	Frankfurt a. M.
203	Kiß	Vice-Oberappell.-Ger.-Präs.	Oldenburg.
204	Klapp	Amtsrichter	Pyrmont.
205	Kleinrath	Obergerichtsanwalt	Hannover.
206	Kleucker	Referendar	Göttingen.
207	Klingholz	Referendar	Holzminden.
208	Kloppel	Advokat	Cöln.
209	Knaß	Amtsrichter	Oberkaufungen.
210	Kneusel	Rechtsanwalt und Notar	Gleiwitz.
211	Koch	Rechtsanwalt	Lauder i. Schl.
212	Kohlrausch	Advokat	Hannover.
213	Koenig	Amtsrichter	Hannover.
214	Königer	Landrichter	Offenbach a. M.
215	Dr. Körner	Stadtamtmanu	Frankfurt a. M.
216	Koß	Regierungsassessor	Cassel.
217	Koester	Kreisrichter	Hagen.
218	Kömer, G.	Sekretär a. Hess. Bez.-Straßg.	Michelstadt i. Odenwald.
219	Krah, G.	Amtsrichter	Braubach a. Rhein.
220	Krah	Rechtsanwalt	Segeberg.
221	Kraut	Regierungsrath	Hannover.
222	Kreyschmar	Advokat	Dresden.
223	Kriegel	Referendar	Hannover.
224	Kühnemann	Regierungsrath	Hannover.
225	Kullmann	Landgerichtsassessor	Alsfeld.
226	Kunig	Staatsanwalt	Frankfurt a. M.
227	Kang	Obergerichtsanwalt	Wiesbaden.
228	Kangenbach	Hofgerichtsadvokat	Darmstadt.
229	Kangroß	Kreisgerichtsrath	Osternieck a. S.
230	Karenz	Obergerichtsrath	Hameln.
231	Kauer	Landgerichtsrath	Esberfeld.
232	Kauth	Advokat	Alsfeld.
233	Lehmann	Advokat und Notar	Dannenberg.
234	Leibner	Amtsrichter	Wiesbaden.
235	Lenel, Otto	Dr. jur.	Mannheim.
236	v. Lenthe	Obergerichtsrath	Hildesheim.
237	Lenz	Präsident d. kgl. Finanzdir.	Hannover.
238	Lettgau	Obergerichtsrath	Hannover.

Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
239	Lebn	Kreisrichter	Beuthen i. Oberschlesien.
240	Leykauf	Stadtgerichtsrath	Frankfurt a. M.
241	Lindenberg	Gerichtsassessor	Hannover.
242	Loeb	Referendar	Hamm.
243	Dr. Loebell, Georg	Rechtsanwalt	Marburg.
244	Lodemann	Obergerichtsrath	Hannover.
245	Dr. Lorey, W.	Advokat	Frankfurt a. M.
246	Loffen, Adolf	Apell.-Ger.-Refer.	Wiesbaden, Viktoriastr.
247	Dr. Ludolph, E.	Obergerichtsekretär	Detmold.
248	Ludwig	Stadtrath	Chemnitz.
249	Lutteroth	Dr. jur.	Hannover.
250	Magnus	Zustizrath	Königsberg.
251	Marcard	Advokat	Nienburg.
252	Massot	Hofgerichtsadvokat	Darmstadt.
253	Dr. Matti, A.	Advokat	Frankfurt a. M.
254	Dr. May	Advokat	Frankfurt a. M.
255	May, L.	Zustizrath	Hörde.
256	Dr. Marquardsen	Professor	Erlangen.
257	v. Meibohm	Referendar	Hannover.
258	Meister	Amtshauptmann	Hannover.
259	Mensching	Obergerichtsadvokat	Hannover.
260	Menz, Frh.	Zustizbeamter a. D.	Frankfurt a. M.
261	Meyer	Obergerichtsassessor	Celle.
262	Meyer	Regierungsassessor	Linden b. Hannover.
263	Meyer, G.	Professor	Marburg.
264	Meyer, C.	Rechtsanwalt	Pyrmont.
265	Meyer, H.	Advokat und Notar	Habingen b. Melle.
266	Meyer	Professor und Consistorialrath	Rostock.
267	Meyn, Ludw.	Rechtsanwalt und Notar	Berlin.
268	v. Michels	Gerichtsassessor	Göttingen.
269	Mordhorst	Kreisgerichtsrath	Altona.
270	Mührh	Amtsrichter	Sameln.
271	Möldner	Rechtsanwalt	Rotenburg (Prov. Hessen).
272	Müller	Advokatanwalt	Cöln a. R.
273	Müller	Obergerichtsadvokat	Hannover.
274	Müller, E. F.	Schörrath	Hannover.
275	Dr. v. Mumm	Oberbürgermeister	Frankfurt a. M.
276	Dr. Murhard	Rüthgericht	Frankfurt a. M.
277	Neuhaus	Kreisgerichtsdirektor	Freistadt i. Schf.
278	Dr. Neukirch, A.	Referendar	Frankfurt a. M.
279	Dr. Neukirch, W.	Notar	Frankfurt a. M.
280	Niedermeier	Advokat	Nürnberg.
281	Niederstadt	Amtsrichter	Gifhorn.

Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
282	Niemeyer	Rechtsanwalt	Warburg.
283	Nieß, L.	Gerichtsassessor	Offenbach a. M.
284	Noeldecke	Oberappellationsrath	Celle.
285	Norden	Advokatanwalt	Müffeldorf.
286	Obrod	Obergerichtsanwalt	Hannover.
287	Dr. Oppenheim	Altuar	Frankfurt a. M.
288	Dr. Oppenheim, mer, C.	Advokat	Hamburg.
289	Dr. v. Oren	Senator	Frankfurt a. M.
290	Dr. Deshausen, F.	Staatsanwaltsgehilfe	Königsberg i. Pr.
291	Osius	Amtsrichter	Hanau.
292	v. d. Osten	Regierungsrath	Hannover.
293	Ostermann	Senator	Hannover.
294	Dr. Ostwald	Referendar	Frankfurt a. M.
295	Otto, Karl	Amtsrichter	Königsstein (Regbz. Wiesb.).
296	Dr. Peetz, C.	Staatsprocurator	Milchhausen i. Elsaß.
297	Petersen	Kammerpräsident	Strasbourg i. Elsaß.
298	Dr. Pfeffinger	Hofgerichtsadvokat	Offenbach a. M.
299	v. Plato	Kreisgerichtsdirektor	Milbecke.
300	Plessing	Rechtsanwalt	Elbeck.
301	Dr. Polchau	Consistorialrath	Hannover.
302	v. Proit	Regierungsrath	Hannover.
303	Quaet-Fassem	Dr. jur.	Melle i. Hannover.
304	Quedenfeldt	Kreisrichter	Friesland.
305	Quenstedt, M.	Dr. jur.	Frankfurt a. M.
306	Quoadt	Kammerpräsident	Elberfeld.
307	Qwinner	Stadtgerichtsrath	Frankfurt a. M.
308	Rabe, C.	Staatsanwaltsgehilfe	Notenburg a. F.
309	Rackow	Advokat	Schönberg (Hth. Kageb.).
310	Rademacher	Gerichtsassessor	Dortmund.
311	Rademacher	Gerichtsrath	Soest.
312	Rambke	Bürgermeister	Elze.
313	Rasch	Amtsrichter	Bergen b. Celle.
314	Rasch	Amtsrichter	Wener i. Ostfriesland.
315	Rath	Advokatanwalt	Bonn.
316	Ratzien	Gerichtsassessor	Geldern.
317	Rau	Anwalt	Hof.
318	Rautenberg	Oberregierungsrath	Hannover.
319	Rautenberg II., F.	Obergerichtsanwalt	Hannover.
320	Reimerdes	Amtsrichter	Cassel.
321	Reinecke	Amtsrichter	Hoya.
322	Dr. Reinganum	Justizrath	Frankfurt a. M.
323	Reinhard, Alex.	Rechtsanwalt	Mannheim.

Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
324	Reinking	Referendar	Göttingen.
325	Dr. Reiß, P.	Referendar	Frankfurt a. M.
326	Reuter	Bezirksgerichtsrath	Ashaffenburg.
327	Ritter	Divisionsauditeur	Hannover.
328	Rocholl	Kreisrichter	Bochum.
329	Rohde	Regierungsrath	Berlin.
330	Rose	Regierungsrath	Hannover.
331	Rose	Referendar	Hannover.
332	Dr. Rosenberg II.	Hofgerichtsadvokat	Gießen.
333	Dr. v. Roth, P.	Professor u. Oberbibliothekar	München.
334	Rüdorff	Amtsrichter	Elbhow.
335	Dr. Rumpf, C.	Stadtamtman	Frankfurt a. M.
336	Saasen, J. S.	Notar	Wittlich.
337	Sabarth	Geheimer Oberfinanzrath und Provinzialsteuerdirektor	Hannover.
338	Sabarth	Referendar	Hannover.
339	v. Salspius, gen. v. Oldenburg	Oberappellationsrath	Celle.
340	Sander	Referendar	Lehe.
341	Sauerhering	Geh. Ober-Regierungsrath	Hannover.
342	Shall	Rechtsanw.-Prokurator	Ulm.
343	Dr. Scharff	Appellationsgerichtsrath	Frankfurt a. M.
344	Schaum	Rath	Panterbach.
345	Dr. Scherlenzraj	Advokat	Frankfurt a. M.
346	Schilter	Oberamtman	Hannover.
347	Schmedes	Kreisrichter	Hanau.
348	Schmidt	Oberappellationsrath	Celle.
349	Schmidt	Assessor	Celle.
350	Dr. Schmidt, Carl	Landgerichtsrath	Colmar.
351	Schmidt, A.	Kreisgerichtsrath	Constanz.
352	Schmidt	Kreisrichter	Fladow.
353	Schmidt	Obergerichtsrath	Hameln.
354	Schmidt	Bürgermeister	Hameln.
355	Schmidt, C. Th.	Assessor	Leipzig.
356	Dr. Schmidtlein	Anwalt	Ansbad.
357	Schmieden	Oberstaatsanwalt	Frankfurt a. M.
358	Dr. Schnapper	Advokat	Frankfurt a. M.
359	Schoedler	Gerichtsassessist	Offenbach a. M.
360	Schorcht	Obergerichtsanwalt	Hameln.
361	Shott	Justizassessor	Weißheim.
362	Dr. Schulen, Paul	Advokat	Frankfurt a. M.
363	Schulze, Gustav	Rechtsanwalt	Torgau.
364	Dr. Schulz, S.	Notar	Frankfurt a. M.

Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
365	Schuster	Justizassessor	Langenburg (Württemb.).
366	Schwabe	Referendar	Hameln.
367	v. Schwaneводе	Oberamtsrichter a. D.	Fredelsdorfermühlen.
368	Schwende	Regierungsrath	Hannover.
369	Schwenger	Kreisrichter	Steinheim.
370	Schwiening	Amtsrichter	Springe.
371	Schwing	Referendar	Wiesbaden.
372	Seelig, Fr. W.	Amtsrichter	Cassel
373	Selb, G.	Anwalt	Mannheim.
374	Semper	Regierungsassessor	Hannover.
375	Sertürner	Obergerichtsanwalt	Hameln.
376	Sevin, Jul.	Notar	Carlsruhe.
377	Siebert	Dr. jur.	Frankfurt a. M.
378	Siemens	Amtsrichter	Burgwedel bei Celle.
379	Siebert	Regierungsrath	Hannover.
380	Simon	Advokat	Hannover.
381	Dr. Sontag, Rich.	Professor	Freiburg i. Baiern.
382	Spangenberg	Kammerdirektor	Carolath.
383	Spahr	Rechtsanwalt	Cassel.
384	Staebler	Rechtsanwalt	Hadamar.
385	Ständer	Justizrath	Essen.
386	Steffani	Regierungsrath	Hannover.
387	Stegemann	Referendar	Hannover.
388	Steinbach	Justizrath und Notar	Magdeburg.
389	Steyerthal	Referendar	Braunschweig.
390	Dr. Stidel, Oscar	Kgl. preuß. Divisionsauditeur	Carlsruhe.
391	Stifft	Amtsrichter	Höchst a. M.
392	v. Stockhausen	Obergerichtsrath	Osnabrück.
393	Stolz	Gerichtsassessor	Göttingen.
394	Strauß, Adolf	Anwalt	Carlsruhe.
395	Struckmann	Obertribunalsrath	Berlin.
396	Struckmann	Obergerichtsassessor	Göttingen.
397	Stumpff	Kreisrichter	Wiesbaden.
398	Thiemann	Bürgermeister	Hamn.
399	Dr. Thöl	Referendar	Lauenstein.
400	Thomsen	Amtsrichter	Emden.
401	Thomsen	Obergerichtsrath	Hannover.
402	Thünnessen	Not.-Candidat	Cöln.
403	Thurn, Jos.	Advokatanwalt	Cöln.
404	Treplin	Kronanwalt	Celle.
405	Dr. Ulrichi	Sekretär	Frankfurt a. M.
406	Vaillant	Landrichter	Obermoschel.
407	Wette	Rechtsanwalt	Wittenberg.

Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
408	Bielboye	Landgerichtsrath	Düsseldorf.
409	Bietob	Gerichtsassessor	Merode.
410	Bonhansen	Amtsrichter	Höchst a. M.
411	Dr. Wachtel	Gerichtsrathreferendar a. D.	Frankfurt a. M.
412	Wächter	Amtsrichter	Geftemünde.
413	Wagner, Aug.	Anwalt	Heidelberg.
414	Walther	Referendar	Hannover.
415	Wangemann	Staatsanwalt	Minteln a. W.
416	Weber	Kreisrichter	Stalow (Westpreußen).
417	Weber, South	Oberregierungsrath	Hannover.
418	Wedekind	Obergerichtsassessor	Hameln.
419	Wedekind	Oberamtsrichter a. D.	Hannover.
420	Dr. Wedekind	Advokat u. Notar	Uslar.
421	Wehrhane	Referendar	Hannover.
422	Weibejahn	Gerichtsassessor	Hannover.
423	Weißleder	Kreisrichter	Grag (Prov. Posen).
424	Dr. v. Welling	Appell.-Ger.-Sekr.	Frankfurt a. M.
425	Werner	Obergerichtsanwalt	Hannover.
426	Westedt	Amtsrichter	Albersdorf (Holstn).
427	Westrum	Appellationsgerichtsanwalt	Celle.
428	Wiesler	Rechtsanwalt	Hirschberg i. Schl.
429	Wiethaus	Kreisrichter	Werf.
430	Wilhelm	Referendar	Diepholz.
431	Winter	Prokurator a. D.	Höchst a. M.
432	Wittgenstein, Jos.	Advokat	Cöln.
433	Wittko	Postrath	Hannover.
434	Wolf, Otto	Hülfsrichter	Weinsberg.
435	Wulfert	Appellationsgerichtsrath	Cöln.
436	Wulff	Amtsrichter	Segeberg.
437	Wüstenfeldt	Zustizrath	Hannover.
438	Wuthmann	Amtsrichter	Lofstedt.
439	Zimmermann	Hofgerichtsadvokat	Darmstadt
440	Zimmermann	Kreisrichter	Remberg (Regb. Merseb.).
441	Zündorf	Advokat	Cöln.

Oesterreich-Ungarn.

442	Dr. Berggrün	Advokat	Wien.
443	v. Essemegi, Carl	Staatssekretär i. Just.-Min.	Pest.
444	Dr. Dostal, Franz	Advokat	Wien.
445	Dr. Dürnberger	Advokat	Linz.
446	Dr. Ehrenfest, Mor.	Advokat	Temesvar.
447	Felaf	Advokat	Dárda Baranyáer Com.

Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
448	Dr. Friedmann	Advokat	Pest.
449	Gerloczy	Advokat	Pest.
450	Hiesel	Magistratsadjunkt	Leplitz.
451	Dr. Frh. v. Hippersthal	Staatsanw.-Subst.	Graz.
452	Dr. Hofe	Advokat	Linz.
453	Dr. v. Kis	Appellationsrath	Befes-Gyusz.
454	Dr. v. Kovacs, Jul.	Concipist der königl. Tafel	Pest.
455	Konrad	Notar	Lachau.
456	Dr. Neumann, G.	Advokat	Stuhlweißenburg.
457	Dr. Kenner	Advokat	Komottau.
458	Dr. Samuely	Advokat-Conc.	Brilun.
459	Dr. Schmettau	Advokat	Freitwaldau.
460	Dr. Schneider	Advokat	Leplitz.
461	Dr. Singer	Advokat-Candidat	Wien.
462	Dr. v. Sipot	Professor	Großwardein.
463	v. Toth	Gerichtshofrath	Pest.
464	Bogel	Notar	Kaplitz.
465	Dr. Zahn	Advokat	Prag.
466	Dr. Zücker	Privatdocent	Prag.

Königreich der Niederlande.

467 | Dr. Levy, J. A. | Advokat | Amsterdam.

Kaiserreich Rußland.

468 | Dr. jur. utr. Stammann | Kaiserl. Consul | Helsingfors.

469 | Swetschinskij | Hofrath | St. Petersburg.

Nord-Amerika.

470 | Schamberg, Max | Rechtsanwält und Notar | Pittsburg.

IV.

Stenographische Berichte.

Erste Plenarsitzung
des
Elften Deutschen Juristentages
zu Hannover am 28. August 1873
im Concertsaale des königlichen Schauspielhauses.

(Beginn: Vormittag 9 Uhr.)

Professor Dr. Gneist aus Berlin eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Meine hochzuverehrenden Herren! Die ständige Deputation hat sich ihrer statutenmäßigen Verpflichtung unterzogen, den diesjährigen elften Juristentag vorzubereiten. Es sind die Themata der Verhandlung formulirt. Es sind die Gutachten, soweit möglich, gedruckt. Es sind die Referenten vorläufig bezeichnet, und wir werden in den Stand gesetzt sein, in die Berathung sehr bald einzutreten.

Zu unserm lebhaften Bedauern haben mehrere unsrer ältesten und bewährtesten Mitglieder diesmal unsrer Vereinigung ihre Theilnahme nicht schenken können, — größtentheils aus Gesundheitsrücksichten. Insbesondere muß ich dem lebhaften Bedauern Ausdruck geben, daß dies auch von dem hochberühmten und bewährten Präsidenten des ersten Juristentags gilt, unserm allverehrten Collegen Geheimrath Dr. von Wächter. Er schreibt in einem Passus, den ich glaube mittheilen zu müssen, aus Bad Ems:

(folgt die Mittheilung aus dem Schreiben.)

Durch diese Abwesenheit tritt eine Frage an uns heran, die sonst wahrscheinlich nicht entstanden wäre, die Frage des Präsidiums. Der §. 7 der Statuten bestimmt:

(Verlesung.)

Ich stelle daher der hochverehrten Versammlung anheim über den Modus der Designation entweder durch Wahl oder durch Acclamation zu beschließen.

(Rufe: Acclamation!)

Präsident Kühne aus Celle: Ich glaube, daß wohl kein Zweifel darüber ist, daß wir der Wahl durch Acclamation den Vorzug geben, und möchte ich den Antrag stellen, daß wir Herrn Professor Dr. Gneist zum Präsidenten des Juristentages erwählen. (Allseitiger Beifall.)

Präsident Dr. Gneist: Ich kann nicht in der üblichen Weise der Alterspräsidenten sagen:

„Gänzlich unvorbereitet wie ich bin,“

(Geisterzeit),

sondern habe mich offen über Folgendes auszusprechen. Ich sollte in verständiger Erwägung meiner Kräfte Bedenken tragen, die Ehre anzunehmen, die für mich soeben in Vorschlag gebracht ist; denn diese Ehre geht weit über mein Verdienst hinaus. Allein als die Vorfrage in unserm ständigen Comité zur Erörterung kam, da fand sich, daß eine Reihe der bewährtesten und ältesten Mitglieder des Juristentages diesmal nicht theilnehmen könne. Es fand sich, daß ein hochverehrtes Mitglied, welches ich dringend ersuchte, gerade an dieser Stelle die Leitung zu übernehmen, durch eine Indisposition sich verhindert erklärte und die Annahme seiner Ablehnung als einen Act persönlicher Freundschaft erbat. Da nun bei diesen heißen Tagen schließlich Jemand die Leitung übernehmen muß, so habe ich mich bereit erklärt, die Geschäftsführung zu übernehmen, aus dem entscheidenden Grunde, weil die höchste Ehre, die aus dem Kreise der Berufsgenossen ertheilt werden kann, überhaupt nicht ausgeschlagen werden darf und weil die große Nachsicht, welche die Berufsgenossen auf früheren Juristentagen für diese Geschäftsführung gehabt haben, mir die Hoffnung giebt, daß keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu überwinden sein werden.

Ich bitte Sie, überzeugt zu sein, daß Niemand mehr die hohe Bedeutung dieser Auszeichnung würdigen kann als ein Berufsgenosse, der aus der juristischen Praxis in die Wissenschaft übergegangen ist und aus der Wissenschaft immer wieder auf die Praxis zurückgedrängt wird. Ich sage Ihnen also meinen tiefgefühlten Dank für die mir diesmal zuge dachte Ehre.

Was die Leitung der Geschäfte betrifft, so muß ich im Voraus Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen. Die Gegenstände der Berathung sind frei-

lich häufig ohne große Schwierigkeit für die Leitung der Debatte, und unser wohlgeschulter Juristenstand macht sie dem Präsidenten in der Regel leicht. Aber Versammlungen, die nicht wie Parlamente Jahr aus, Jahr ein tagen, sondern die für wenige Stunden *ex tempore* zusammentreten, kommen beim besten Willen und möglichster Nachgiebigkeit manchmal in eine schwierige Lage, die aus der extemporirten Natur der Versammlung folgt, und sollte die Situation derart sein, so bitte ich im Voraus um Indemnität, wenn ich in irgend einem Punkte ein Versehen begehen sollte.

Der Präsident beruft zunächst zum ersten Vice-Präsidenten den Appellationsgerichts-Präsidenten Franke ev. den Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Kühne aus Celle; zum zweiten Vice-Präsidenten den Ober-Regierungs-Rath Rautenberg; zum dritten Vice-Präsidenten den Dr. Graf von Wartensleben aus Berlin und zum 4. Vice-Präsidenten den Hof- und Gerichts-Advokaten Ritter Dr. Karl v. Kistling aus Linz.

Hof- und Gerichts-Advokat Ritter Dr. v. Kistling aus Linz: Hochverehrte Versammlung! Ich acceptire mit großer Freude die hohe Ehre, die mir zugebracht ist, und erlaube mir, meinem Danke dafür, einige Worte beizufügen. Ich muß diese Ehre um so höher schätzen, als heuer nur sehr wenig Collegen aus Oesterreich gekommen sind. Ich bitte das aber nicht dahin zu deuten, daß die Theilnahme, die geistige Theilnahme an den Arbeiten des Juristentages in Oesterreich eine geringere geworden ist, sondern nur dahin, daß ganz außerordentliche Verhältnisse, besonders aber die weite Entfernung es verschulden, daß die Theilnahme diesmal eine geringere ist. Seien Sie versichert, daß wir Oesterreicher mit voller Seele, mit voller Begeisterung an den Arbeiten des Juristentages fortwährend theilnehmen, und ihnen folgen. Ich kann die Hoffnung aussprechen, daß diese Theilnahme in der Zukunft eine größere sein wird, je mehr die Einsicht zur Geltung kommt, daß die innigste, aber nicht politische, Vereinigung mit Deutschland Dasjenige ist, was wir in Oesterreich anzustreben haben, und daß unser engeres Vaterland in demselben Rechtsbewußtsein, in denselben Sitten, in demselben geistigen Streben mit Deutschland vereinigt ist. Daß diese Zeit recht nahe ist, das ist meine volle Ueberzeugung, und in diesem Sinne habe ich als Deutschösterreicher immer an dem Juristentage theilgenommen, in diesem Sinne nehmen alle übrigen Collegen Theil, und ich kann auch nur in diesem Sinne die hohe Ehre acceptiren, die mir heute zu Theil geworden ist.

Der Präsident beruft weiter in das Schriftführeramt die Herren Obergerichtsanwälte Bojunga und Dr. Cleves aus Hannover, sowie Advokaten Beck aus Nürnberg und Dr. Geiger aus Frankfurt a. M., erklärt nach erfolgter Constituirung des Bureau's den ersten Juristentag für eröffnet und fährt demnächst fort: „Möge Gott die Arbeiten dieser Ver-

einigung deutscher Juristen segnen," das waren die Worte, mit denen vor 14 Jahren an demselben Tage und in derselben Stunde der Präsident die erste Vereinigung unserer deutschen Juristen begrüßte. Es geschah nicht ohne den Ausdruck einer bangen Sorge, ob unter den schwierigen Verhältnissen Deutschlands die gemeinsamen Beratungen der Rechtsverständigen zu einem fruchtbareren Ziele führen könnten. Diese Besorgnisse haben sich nicht verwirklicht, und alle Hoffnungen unseres ersten Zusammentretens sind, wenn auch auf Wegen, welche die Meisten von uns nie geahnt haben, in Erfüllung gegangen. Manche kühne Hoffnung ist noch überboten worden durch die Erfolge. Wir verdanken diese Erfolge einem Zusammentreffen günstiger Momente, die längst vorbereitet worden sind durch die geduldige Arbeit des deutschen Volkes und seines des deutschen Volkes würdigen Juristenstandes.

Im Laufe dieser Ereignisse sind neben dem Juristentage politische Körperschaften entstanden, die mit staatlicher Autorität den Bedürfnissen des wirklich Gemeinsamen Rechnung tragen. Die Stellung des deutschen Juristentages war von Haus aus nur eine consultative. Sie konnte einen ungewöhnlichen Einfluß gewinnen unter den damaligen zerrissenen Verhältnissen Deutschlands. Dies Verhältniß einer moralischen Autorität ist geblieben, und wenn auch neben uns mächtigere Körperschaften tagen, so glaube ich, meine Herren, wird diesen Einfluß der Juristentag in seinen Arbeiten auch ferner bewahren, wenn er mit derselben Ausdauer, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit seine Beratungen fortführt, wie er sie von Anfang an geführt hat.

Wir haben aus einer tiefbewegten Zeit heraus ein Resultat gewonnen, welches wir mit Stolz das unwiderrufliche Resultat nennen können. Wir haben die unerschütterliche Gewißheit gewonnen, daß es endlich der großen deutschen Nation gelungen ist, die Schicksale ihres Staates und die Bildung ihres Rechts selbstständig, frei von den Einflüssen und unregelmäßigen Einwirkungen irgend einer anderen Nation oder Macht in Zukunft selbst zu bestimmen. Um dieses unwiderruflichen Resultats willen werden wir Juristen, wie unsere Nation überhaupt, manche Schwierigkeiten der Uebergangszustände gern ertragen.

Hierauf theilt der Präsident mit, daß

- 1) der holländische 3. und 4. Juristentag seine „Verhandlungen der niederländischen Juristenvereinigung 1873“ in einem Exemplare eingeschickt, daß
- 2) eine Denkschrift betitelt: Eingabe des Vereins öffentlicher Anwälte zu Darmstadt an den deutschen Reichstag betreffend die einheitliche

Civilgesetzgebung und die dormalen im Großherzogthum Hessen, insbesondere in der Provinz Starkenburg, geltenden Partikularrechte, in einer größeren Anzahl von Exemplaren eingegangen sei, — eine Denkschrift, die für allgemeinere Kreise ein großes Interesse habe, da Jeder Unbefangene den Eindruck aus der Lectüre gewinnen werde, daß die Forderung der Einheit für die Hauptgrundlagen des Privatrechts nicht aus einer Vorliebe für Uniformirung herrühre, die von Alters her nicht die schwache Seite des deutschen Lebens sei, sondern daß es sich um einen wirklichen Nothstand der Sonderrechtsbildung handle.

Weiter theilt derselbe mit, daß der Vicepräsident Advocat Dr. von Rißling sich der mühsamen Arbeit unterzogen habe, eine Realübersicht über die Verhandlungen der ersten zehn deutschen Juristentage von 1860—1872 zusammenzustellen, die sämmtlichen Mitgliedern des Juristentages ebenso wie alle anderen Druckschriften zugehen werde.

Es folgt die Vertheilung der Berathungsgegenstände an die Abtheilungen.

Präsident: Es hat sich durch die Erfahrung herausgestellt, daß die erste und die zweite Abtheilung in der Regel zu combiniren sind, was die Versammlung auch für dieses Mal genehmigen wird.

Somit werden der ersten combinirten Abtheilung die fünf ersten Gegenstände der Geschäftsordnung zu überweisen sein. Mit Bedauern muß ich hier bemerken, daß der Referent für die Vorlage über das Vormundschaftsrecht durch eine ernste Krankheit verhindert ist, seinen Bericht zu erstatten. Bei der umfassenden, schwierigen Natur der Frage ist es uns bis jetzt nicht gelungen, einen anderen Referenten zu gewinnen. Ich glaube daher, daß die Abtheilung auf diesen Gegenstand wird verzichten müssen.

Die Gegenstände Nr. 6—10 gehören vor die dritte Abtheilung als strafrechtliche und strafproceßualische Fragen.

Es bleiben nun die Nummern 11—13 übrig, welche, wenn ebenfalls kein Widerspruch erhoben wird, der vierten Abtheilung überwiesen sind.

Nun, meine Herren, gehen wir zum dritten Gegenstand der Tagesordnung über, dem statutenmäßigen Bericht über die Rechtswidrigkeit in Deutschland seit der letzten Juristentags-Versammlung. Er ist schriftlich erstattet worden von dem Herrn Oberhofgerichtskanzler Haas zu Mannheim, und wir sind dem würdigen Präsidenten des Oberhofgerichts zu Mannheim zu großem Danke verpflichtet für die Uebernahme dieser mühevollen Arbeit und für die Ehre, die er dem Juristentag damit erwiesen hat. Es ist nach den Erfahrungen früherer Jahre aber der Wunsch ausgesprochen worden, diese Verlesung nach Möglichkeit so einzurichten, daß

nur die Hauptdaten mündlich vorgetragen, dagegen die Einzelheiten durch den Druck den Mitgliedern mitgetheilt werden, und zwar soweit möglich schon durch Vertheilung im Juristentage selbst, demnächst durch Abdruck an dieser Stelle wie folgt:

Jahresbericht

I. betreffend die deutsche Reichsgesetzgebung

II. betreffend die deutsche Landesgesetzgebung.

I.

Die Reichsgesetzgebung mit Einschluß der Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen befaßte sich direkt nur mit Gegenständen des öffentlichen Rechts; insofern diese aber Bestimmungen der Verfassung oder Beziehungen des Privat- und Prozeß-Rechts enthielten, werden sie sich gleichwohl zur Kenntnißnahme des Juristentags eignen.

Das Gesetz der Reichsregierung vom 27. Januar d. J. dehnt das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken etc. auf Elsaß-Lothringen aus.

Das Reichsgesetz vom 24. Februar d. J. hebt den Absatz 2 des Artikels 28 der Reichsverfassung auf, welcher bei nicht gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Reichs die Stimmen derjenigen Mitglieder des Reichstags ausschloß, deren Staaten der besondern Gemeinschaft nicht angehörten.

Das Reichsgesetz vom 3. März enthält einen Zusatz zu Artikel 4 al. 9 der Reichsverfassung in den Worten „die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken)“.

Das Reichsgesetz vom 29. März regelt die dem Reichsoberhandelsgericht gegen Rechtsanwälte und Advokaten zustehenden Disciplinarbefugnisse.

Hiernach stehen dem Reichsoberhandelsgericht gegen die Rechtsanwälte und Advokaten, welche in den bei demselben anhängigen Rechtsachen thätig sind, rücksichtlich dieser Thätigkeit diejenigen Disciplinarbefugnisse zu, welche dem obersten Gerichtshof, an dessen Stelle das Reichsoberhandelsgericht getreten ist, unter gleichen Umständen zustehen würden.

Die auf Grund dieser Vorschrift auszusprechende Suspension oder Entziehung der Berechtigung zur Praxis bezieht sich nur auf die Praxis bei dem Reichsoberhandelsgericht.

Dieserigen Rechtsanwälte und Advokaten, welche behufs Ausübung der Praxis bei dem Reichsoberhandelsgericht sich am Sitz dieses Gerichtshofs niederlassen oder bereits niedergelassen haben, und die ihnen früher zustehende Berechtigung zur gerichtlichen Praxis in einem der Bundesstaaten oder in Elsaß-Lothringen aufgegeben, oder ganz oder zeitweise verloren haben, unterliegen in gleicher Weise, als wären sie in ihrer früheren Stellung als Rechtsanwälte oder Advokaten verblieben, der Disciplin nach Maßgabe der Landesgesetze und der nachstehenden Vorschrift.

Das Reichsoberhandelsgericht tritt für Handhabung der Disciplin über die oben bezeichneten Rechtsanwälte und Advokaten als Aufsichtsbehörde und als Disciplinargericht an die Stelle der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden (der öffentlichen Behörden und der aus dem Anwalt- und Advokaten-Stande gebildeten Ausschüsse, Ehrenräthe, Disciplinarräthe) mit allen Befugnissen, welche einer der bestehenden mehreren Instanzen gebühren.

Die nach den Landesgesetzen dem Vorsitzenden einer Collegial-Disciplinbehörde zustehenden Befugnisse gehen auf den Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts über. Das Verfahren in Disciplinarsachen wird durch die Landesgesetze bestimmt.

Die von dem Reichsoberhandelsgericht auf Grund des Gesetzes erlassenen Entscheidungen können nur wie die Entscheidungen letzter Instanz angefochten werden.

Das Reichsgesetz vom 31. März l. J., die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten betreffend, ist ein sehr umfangreiches und geregeltes Gesetz (158 §§. enthaltend), wovon hier nur die wesentlichen, auch die privatrechtliche Stellung der Beamten betreffenden Bestimmungen angeführt werden sollen.

Reichsbeamter im Sinne des Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt, oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich (§. 13).

Kein Reichsbeamter darf ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Diese Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder

unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die Genehmigung ist widerruflich. Auf Wahlkonsuln und pensionirte in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung (§. 14).

Jeder Beamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge neuer Umbildung der Reichsbehörden aufhört (§. 24).

Jeder Beamte, welcher sein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird (§. 34).

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein (§. 36).

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist eine Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich (§. 54).

Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden (§. 61).

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei. In diesem Falle sind Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, der Beamte oder dessen Curator zu hören (§. 64).

Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht. (§. 65.)

Hat der Beamte eine kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath; in Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen die Entscheidung hat der Beamte den Rekurs an den Bundesrath. (§. 66.)

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er

gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disciplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden (§. 68).

Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disciplinarbestrafung verwirkt (§. 72).

Die Disciplinarstrafen bestehen in 1. Ordnungsstrafen und 2. Entfernung aus dem Amt. Ordnungsstrafen sind Warnung — Verweis — Geldstrafen. Die Entfernung aus dem Amt kann bestehen 1. in Strafversetzung, 2. Dienstentlassung (§§. 73—75).

Welche der in §§. 73—75 bestimmten Strafen anzuwenden seien, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeeschuldigten zu erlassen (§. 76).

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand des Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beschädigten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthalteneu Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen (§. 79).

Das Disciplinarverfahren ist in §§. 80—119 des Gesetzes normirt. Die entscheidenden Disciplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind in erster Instanz die Disciplinarclammern, in zweiter Instanz der Disciplinarhof (§. 86).

Bei der Entscheidung hat die Disciplinarclammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Weise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten. Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disciplinarclammer frei; vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Wegen der nämlichen Handlung darf ein Disciplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden (§. 108).

Gegen die Entscheidung der Disciplinarclammer steht die Berufung an den Disciplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeeschuldigten offen (§. 110).

Der Kaiser hat das Recht, die von den Disciplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern (§. 118).

Die §§. 125—133 handeln von der vorläufigen Dienstenthebung (Suspension vom Amt), — die §§. 134—148 von den Defecten der

Beamten an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichsklassen oder andern Reichsverwaltungen entdeckt werden.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen findet nach Maßgabe der §§. 150—155 der Rechtsweg statt.

Das Reichsoberhandelsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofs, und zwar in letzter Instanz (§. 152.)

In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung der Amtshandlungen richtet sich die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts, und das Verfahren vor demselben nach den Vorschriften des §. 152. (§. 154.)

Die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungs-Behörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ein Reichsbeamter aus dem Amt zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung der Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend (§. 155).

Die Reichstagsbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten (§. 156).

Auf Personen des Soldatenstandes findet das Gesetz nur in den §§. 134—148. (Defecte der Beamten) Anwendung (§. 157).

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disciplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, des Bundesamts für das Heimathwesen, des Rechnungshofes des Deutschen Reichs, und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung. Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts die Vorschriften des Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung (§. 158).

Das Reichsgesetz vom 28. Mai über die Rechtsverhältnisse der zum dienftlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände enthält folgende hier zu erwähnende Bestimmungen:

An allen dem dienftlichen Gebrauch einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das

Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zu. Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthum des Reichs befindlichen Gegenstände den im Eigenthum des einzelnen Staats befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt (§. 1).

Durch den Uebergang des Eigenthums an den in §. 1 bezeichneten unbeweglichen Gegenständen an das Reich werden nicht berührt:

1. Verfügungen, welche vor 1. Januar 1873 getroffen sind.
2. Die Fortdauer von Zahlungen oder anderen Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Gegenstand oder einem Theil desselben bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren.
3. Die Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger. Die zur Wahrung dieser Rechte in den Landesgesetzen bestehenden Vorschriften sind auch von dem Reiche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelber gehen auf das Reich nicht über (§. 9).

Vermöge des Reichsgesetzes vom 25. Juni tritt die Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab in Wirksamkeit, und tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen dem im Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete hinzu (§§. 1—2).

Im Uebrigen liegen die den Juristentag vorzüglich berührenden großen Justizgesetze — das Civil- und strafrechtliche Verfahren mit der entsprechenden Gerichtsorganisation noch immer in der Vorberathung des Bundesraths und seiner Ausschüsse, — hoffen wir, daß wenn die Entscheidung näher rückt, die Berathungen und Aussprüche des Juristentags über die streitigen Fragen nicht unberücksichtigt bleiben mögen!

Ueber den aus dem Reichstag hervorgegangenen Antrag auf Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Rechts ist bis zur Stunde eine Entscheidung der Reichsregierung noch nicht erfolgt.

II.

Gehen wir zu den Sonderstaaten über, so hat sich die Gesetzgebung Preußens in der vorliegenden Periode vorzugsweise mit politischen Organisationsgesetzen befaßt, welche aber — abgesehen von ihren privatrechtlichen und prozessualischen Beziehungen — bei ihrer hohen praktischen Bedeutung von dem Juristentag nicht wohl ignorirt werden dürfen.

Es gehört dahin zuerst die Kreisordnung für die 6 östlichen Provinzen

(Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlessen und Sachsen) vom 13. Dezember 1872, welcher die Hohenzollern'sche Amts- und Landesordnung vom 2. April l. J. als provinzielles Gesetz nachgefolgt ist.

Nach Vorschrift der Kreisordnung bildet jeder Kreis einen Communalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Corporation (§. 2).

Städte mit wenigstens 25,000 Seelen sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis zu bilden. (§. 4. 169.) Im Uebrigen zerfallen die Kreise in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke. Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden, oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, resp. aus Landgemeinden und Gutsbezirken. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung (§. 21).

Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks, und — sofern er nicht selbst Amtsvorsteher ist — das Organ des letzteren für die Polizeiverwaltung (§. 29). Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen (§. 31).

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. Die gutherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben (§. 46).

Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß, welcher aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke gebildet wird (§§. 50—51). Für die den Gemeinde- und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Corporation zu. (§. 55.)

Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrath oder anderen Beamten übertragen ist, und die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach Vorschrift des Gesetzes. (§. 59.) Der Landrath wird vom König ernannt; die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamts aus der Zahl der Grundbesitzer- und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen vorzuschlagen (§. 74). Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistags und des Kreis Ausschusses die Communalverwaltung des Kreises; er hat die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen

einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu übernehmen; er ist befugt, unter Zustimmung des Kreisauschusses für mehrere Amtsbezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen. (§§. 76—78.)

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen bis 25,000 Einwohner aus 25 Mitgliedern, in Kreisen von 25—100,000 Einwohnern tritt für je 5000 und in Kreisen von mehr als 100,000 Einwohnern für je weitere 10,000 je ein Vertreter hinzu. Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden 3 Wahlverbände gebildet: der Wahlverband der größern ländlichen Grundbesitzer, derjenige der Landgemeinden und der der Städte (§§. 84—85).

Die Kreistagsabgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus, und wird durch neue ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden (§. 107).

Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreis-Angelegenheiten nach Vorschrift des Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden (§. 115).

Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich (§. 120). Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht im einzelnen Falle anders beschließt, in einer vom Kreistag zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 125). Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisauschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistag festgestellt und veröffentlicht wird; bei Vorlage dieses Etat hat der Kreisauschuß dem Kreistag über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Communalangelegenheiten Bericht zu erstatten (§. 127).

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisauschuß bestellt; er besteht aus dem Landrath und 6 Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden (§. 130—131).

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf 6 Jahre, alle 2 Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus; die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden (§. 133).

Der Kreisauschuß hat die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und auszuführen, die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Kreistagsbeschlüsse, sowie des vom Kreistag festzustellenden Kreis-Haushalts-

Staat zu verwalten; die Beamten des Kreises zu ernennen, deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen; sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden; die ihm durch dieses Gesetz übertragenen, resp. noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen (§. 134).

Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses, beruft denselben und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrecht, er führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschuss übertragenen Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und besorgt die Ausführung derselben; er vertritt den Kreisauschuss nach außen u. (SS. 136—37.)

Für das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen gelten die Vorschriften der SS. 141—49. Der Kreisauschuss hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen, er darf bei seiner Entscheidung nicht über den vor ihn gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in der Verhandlung vertretenen Parteien hinausgehen.

Gegen die Entscheidungen des Kreisauschusses steht, soweit dieselben nicht endgültige sind, den Betheiligten und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisauschusses das Recht der Berufung zu — über die Berufung entscheidet das Verwaltungsgericht mit Ausnahme der in §. 135 genannten Angelegenheiten, welche der Entscheidung der Bezirksregierung unterliegen (SS. 155—56).

In den Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistags und des Kreisauschusses, soweit sich die letzteren auf die Verwaltung der Kreis-Communalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen — die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung verbleibt in den Stadtkreisen bis zum Erlaß des Gesetzes über die Reorganisation der inneren Verwaltung den bisher zuständigen Behörden. (SS. 169—70.)

Die Aufsicht des Staates über die Kreis-Communalangelegenheiten wird, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirksregierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern geübt. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch königliche Verordnung aufgelöst werden; es sind sodann Neuwahlen innerhalb 6 Monaten zu vollziehen. (SS. 177 ff.)

Für jeden Regierungsbezirk wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welchem gleichzeitig die von den Deputationen für das Heimathwesen auszuübenden Befugnisse übertragen werden. Die mündliche Verhandlung sowie die Verkündung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung des

Verwaltungsgerichts. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. (§§. 187 ff.)

Das bisher mitgetheilte Gesetz enthält einen anerkennenswerthen Fortschritt in der freien Selbstverwaltung der Gemeinden und größerer staatlicher Kreise, in der Beseitigung feudaler resp. gutherrlicher Berechtigungen und Privilegien, endlich insbesondere auch in der Zuziehung der bürgerlichen Kreise zu der allgemeinen Staatsverwaltung, welche insofern den amtlichen Behörden abgenommen, beziehungsweise mit ihnen getheilt wird.

Noch wichtiger, weil univerveller Natur — sind die bekannten kirchenpolitischen Gesetze vom Mai I. J., welchen eine Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassung vorausgegangen ist.

Durch Gesetz vom 5. April wurden nämlich diese Artikel aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

Die kirchlich-politischen Gesetze selbst sind vom 11. bis 14. Mai datirt und enthalten Bestimmungen „über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen“ — „über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten“ — „über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel“ — „über den Austritt aus der Kirche.“

Nach dem ersten Gesetz (11. Mai) darf ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften des Gesetzes dargethan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung

erhoben worden ist (§. 1); diese Bestimmung gilt auch, wenn einem im Amt stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen, oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt wird (§. 3).

Das Gesetz bestimmt streng die Art und Weise der Vorbildung und Prüfung; es stellt alle der Vorbildung dienenden kirchlichen Anstalten unter die Aufsicht des Staats, und verbietet die fernere Errichtung der Knabenfeminare und Knabenkonvikte (§§. 4—14).

Der Einspruch gegen die Uebertragung eines geistlichen Amtes ist zulässig, wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des Amtes fehlen — wenn der Anzustellende wegen eines mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens verurtheilt oder angeklagt ist — wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. Gegen die Einspruchs-Erklärung (durch den Oberpräsidenten) kann bei dem königlichen Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung ist endgiltig. (§§. 18 ff.)

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge (§. 21).

Die Verfügungen des Gesetzes sind durch Geldstrafen bis zu 1000 Thalern sicher gestellt.

Nach dem zweiten Gesetz (12. Mai) darf die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden (§. 1); das Verfahren und die Strafen sind vom Gesetze geregelt, die Ueberschreitung des letzteren durch Geldstrafen bis zu 1000 Thalern abgewehrt. (§§. 2 ff.)

Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen, wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist — wenn die Vorschriften des §. 2 (über das Verfahren) nicht befolgt worden sind — wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist — wenn die Strafe verhängt ist wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts oder wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund des Gesetzes.

Die Berufung findet außerdem statt, wenn die Entfernung aus dem

Kirchlichen Amt als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des Betheiligten ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht, oder die Gesetze des Staats oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt — wenn nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird (§§. 10—11).

Die Berufung steht jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesezten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat. Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist dazu versäumt ist. Die Berufung ist bei dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten anzumelden und zu rechtfertigen. (§§. 12 ff.)

Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung (§. 18). — Der Gerichtshof hat, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Das Urtheil hat die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen (§. 21).

Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch richterliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Dem Antrag muß eine Aufforderung an die vorgesezte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Wird der Aufforderung nicht Folge gegeben oder führt die kirchliche Untersuchung nicht zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amte, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens. (§§. 24 ff.) Wird das Verfahren nicht eingestellt (§. 28), so ist der Angeschuldigte zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§. 17 ff. In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen (§§. 29—30).

Zur Entscheidung der oben (§§. 10 ff. 24 ff.) bezeichneten, sowie der

anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde „königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ errichtet; er besteht aus 11 Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens 5 Mitglieder müssen etatsmäßige Richter sein; die Entscheidung der einzelnen Sachen erfolgt durch 7 Mitglieder. Alle werden vom König auf die Dauer ihres Hauptamts resp. auf Lebenszeit ernannt. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung. (§§. 32 ff.)

Das dritte Gesetz (vom 13. Mai) verordnet: Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig (§. 1).

Die nach §. 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden, weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit gesetzlich zuständig erlassenen Anordnungen verpflichten, weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

Ebenso wenig dürfen solche Strafen angedroht, verhängt oder verkündet werden, um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

Die Verhängung der nach dem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Die Uebertretung des Gesetzes ist durch Geldstrafen bis zu 200 resp. 500 Thalern, oder mit Haft und Gefängniß bis 1 resp. 2 Jahren verpönt. (§§. 2 ff.)

Die besonderen Disciplinarbefugnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten, und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt (§. 6).

Nach dem vierten Gesetz (vom 14. Mai) erfolgt der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes; der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein entsprechender Antrag vorangehen, welcher dem Vorstand der Kirchengemeinde mitzutheilen ist. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird (§§. 1—7)